

# **Prüffristen für Taucherflaschen**

Taucherflaschen, meist im privaten Umfeld benutzt, unterfallen als Druckgerät dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) und der Druckgeräterichtlinie 97/23/EG.

Beide Vorschriften liefern keine direkten Angaben über Fristen zu wiederkehrenden Prüfungen.

Sinngemäß, obwohl für den privaten Bereich nicht gültig, wäre §15 (7) Ziffer 2 der Betriebssicherheitsverordnung heranzuziehen :

- **Nach spätestens 2 ½ Jahren: Äußere und innere Prüfung, Gewichtskontrolle**
- **Nach spätestens 5 Jahren: Festigkeitsprüfung (Wasserdruckprüfung).**